

Beschluss Nr. 662/2021  
Schwyz, 21. September 2021 / aw

Interpellation I 26/21: Digitalisierung und Beschleunigung von Firmengründungen  
Beantwortung

#### 1. Sachverhalt

Am 7. Mai 2021 haben die Kantonsräte Thomas Haas und Roland Lutz folgende Interpellation eingereicht:

*«Eine Unternehmungsgründung dauert in der Schweiz im Durchschnitt rund vier Wochen, da diese nach wie vor zum grössten Teil auf dem Papierweg erfolgt. Gemäss «The Global Competitiveness Report 2019<sup>1</sup>» rangiert die Schweiz bei der Dauer von Firmengründungen im internationalen Vergleich seit Jahren im Mittelfeld.*

*Auf Bundesebene fordert NR Silberschmidt mit der bisher im Parlament noch nicht behandelten Motion Nr. 21.3180 die vollständige digitale Unternehmungsgründung. Die Digitalisierung soll «sämtliche Prozesse einer Unternehmensgründung umfassen - beginnend bei der Dokumenteneinreichung (Kapitaleinzahlungsbestätigung, Gründungsdokumente) nachfolgend beim Notariat (Notarielle Beurkundung) bis hin zur Eintragung ins Handelsregister».<sup>2</sup>*

*Zug war der erste Kanton, welcher die digitale Firmengründung mit einer neu entwickelten Software unterstützt, die eine Firmengründung innert 48 Stunden verspricht. Die Software basiert auf der Blockchaintechnologie. Der Gründungsprozess konnte mit diesen hohen Sicherheitsstandards beschleunigt werden.*

*Nach Zug treibt nun mit Luzern ein zweiter Innerschweizer Kanton die digitale Firmengründung voran.*

---

<sup>1</sup> [http://www3.weforum.org/docs/WEF\\_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf](http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf) - herausgegeben vom Weltwirtschaftsforum

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213180>

*Als Hürden werden jedoch oftmals die unvollständige elektronische Beurkundung, fehlende Verordnungen für die digitale Signatur des Notars sowie die fehlende digitale Eröffnung von Sperrkonten bei einer Bank genannt.*

*Im Kanton Schwyz kann, und das im Gegensatz zu den Kantonen Zug, Luzern und Zürich, die Einreichung von Handelsregistergeschäften (inkl. der notwendigen Belege, d.h. öffentliche Urkunden sowie Statuten etc.) bereits seit dem 18. Mai 2016 vollständig digital vorgenommen werden. Die erwähnten Hürden sollten aber auch im Kanton Schwyz weiter abgebaut - und damit die verschiedenen Prozesse allenfalls noch weiter optimiert bzw. digitalisiert werden.*

*Die Digitalisierung von Firmengründungen reduziert sowohl bei Gründern von Unternehmen als auch der Verwaltung Zeit und Kosten. Eine rasche Firmengründung bringt dem Kanton Schwyz zudem einen weiteren Standortvorteil. Diese Massnahme unterstützt zudem die Strategie der Regierung, wirkungsvolle Rahmenbedingungen als attraktive «Smart Region» zu gewähren (Massnahme 5/Seite 82 ff. im Bericht Finanzen 2020).*

*Wir bitten den Regierungsrat darum, folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf zu weiteren Digitalisierungsschritten in Sachen Firmengründungen?*
- 2. Falls ja, was unternimmt der Regierungsrat diesbezüglich: z. B. Anschaffung der oder einer ähnlichen Software, welche im Kanton Zug zum Einsatz kommt?*
- 3. Wann dürfen erste Umsetzungsschritte erwartet werden?*
- 4. Ortet der Regierungsrat Bedarf für Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, um die Digitalisierung bei Firmengründungen zu beschleunigen?*
- 5. Kann sich der Regierungsrat gegebenenfalls vorstellen, externe Partner in den Prozess einzubinden (z.B. Banken für die digitale Eröffnung des notwendigen Sperrkontos)?*
- 6. Sieht der Regierungsrat weiteres Potential (z. B. betriebsorganisatorische Massnahmen), um den Prozess von Firmengründungen zu beschleunigen?*

*Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Einleitung

Die Bestimmungen zur Form der Vornahme einer Gründung und anderer gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse sind auf bundesrechtlicher Stufe geregelt. Die Einflussmöglichkeiten sind diesbezüglich aus kantonaler Sicht beschränkt. Anpassungen auf Bundesebene ergeben sich in naher Zukunft in Bezug auf die Form der öffentlichen Urkunde. Nach geltendem Recht muss das Original der öffentlichen Urkunde – das schriftlich abgefasste Ergebnis des durchgeführten Hauptverfahrens – nach wie vor als Papierdokument erstellt werden. Mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) ist beabsichtigt, die vollständig elektronische öffentliche Beurkundung zu ermöglichen. Zudem sieht die Revision des Aktienrechts, welche nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, in Art. 701d nOR vor, dass eine Generalversammlung ohne Tagungsort und damit vollständig virtuell durchgeführt werden kann.

In der Beantwortung der Motion M 2/21 «Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen» (RRB Nr. 551/2021) hält der Regierungsrat fest, dass es erforderlich ist, das kantonale Recht zum Beurkundungsverfahren anzupassen bzw. zu revidieren, wenn die Möglichkeit geschaffen werden soll, virtuell durchgeführte Versammlungsbeschlüsse nach dem neuen Aktienrecht auch im Kanton Schwyz öffentlich beurkunden zu können. Derzeit sei die konkrete Ausgestaltung des neuen

Beurkundungsrechts noch offen und bedürfe einer Gesamtschau mit umfassender Prüfung. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Zur Motion von Nationalrat Andri Silberschmidt (Motion Nr. 21.3180) hält der Bundesrat fest, dass die Botschaft zum EÖBG Ende 2021 verabschiedet werde. Damit werde auch die öffentliche Beurkundung medienbruchfrei digital möglich. Für eine vollständig digitale Gründung müssten sich die Parteien allerdings ohne physische Präsenz am Beurkundungsverfahren beteiligen und identifizieren können. Wie in der vorerwähnten Beantwortung der Motion M 2/21 (RRB Nr. 551/2021) festgehalten, ist eine solche «Fernbeurkundung» weder im Beurkundungsrecht des Kantons Schwyz noch in den anderen 25 kantonalen Beurkundungsregelungen vorgesehen. Gegenwärtig erarbeitet eine Expertengruppe im Auftrag des Bundesamts für Justiz Leitsätze zu einem vereinheitlichten bundesrechtlichen Beurkundungsverfahren. Auf dieser Grundlage sollen unter Einbezug der Kantone und der Notariate anschliessend auch die Gesetzgebungsarbeiten im Hinblick auf eine vollständige digitale Unternehmensgründung aufgenommen werden.

### *2.1.1 Ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf zu weiteren Digitalisierungsschritten in Sachen Firmengründungen?*

Im Kanton Schwyz können Handelsregistergeschäfte seit dem 18. Mai 2016 vollständig digital eingereicht werden. Dazu gehören alle gesetzlich erforderlichen Belege wie öffentliche Urkunden, Statuten, Beschlüsse, Beglaubigungen etc. Dies ist derzeit weder in den von den Interpellanten genannten Kantonen Zug oder Luzern noch im Kanton Zürich möglich. Der Kanton Schwyz hat bereits frühzeitig die notwendigen Anpassungen im Handelsregisterbereich vorgenommen, um den elektronischen Geschäftsverkehr zu ermöglichen.

Trotz der seit dem 18. Mai 2016 möglichen digitalen Einreichung der Handelsregistergeschäfte beim Handelsregister des Kantons Schwyz wird in der Praxis der «klassische Weg», d. h. die Einreichung von öffentlichen Urkunden und sonstigen handelsregisterrechtlichen Belegen in Papierform dem «digitalen Weg» vorgezogen. Derzeit werden mehr als 95 % der Handelsregisterbelege weiterhin in Papierform beim Handelsregister eingereicht. Auswirkungen auf die Eintragungsgeschwindigkeit ist bei der Einreichung in Papierform verglichen mit jener in digitaler Form kaum auszumachen. Zwar ist beim digitalen Versand der Handelsregisterbelege im besten Fall mit einem Eintragungszeitgewinn von einem Arbeitstag zu rechnen, jedoch ist die Eintragungsdauer beim Handelsregister nur einer von vielen Faktoren, welche die Gründungseintragung verzögern könnten. Mit anderen Worten: Die Form der Einreichung der Handelsregisterbelege hat nur einen marginalen Einfluss auf die Eintragungsgeschwindigkeit. Ein Hauptgrund, dass Unternehmensgründungen in der Schweiz im Durchschnitt rund vier Wochen dauern sollen, ist nicht zuletzt bei bankinternen Abklärungen zur Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos zu suchen (u. a. aufgrund der Geldwäschereigesetzgebung). Eine Gesellschaftsgründung kann nämlich beim Vorliegen der Kapitaleinzahlungsbestätigung problemlos innerhalb eines Tages vorgenommen und im Extremfall noch am gleichen Tag im Handelsregister eingetragen werden.

Die vorstehenden Erläuterungen zeigen, dass der Kanton Schwyz bereits die wichtigsten Digitalisierungsschritte vollzogen hat, um den Unternehmen im Kanton Schwyz je nach Bedürfnis eine möglichst effiziente Firmengründung zu ermöglichen. Wie bereits ausgeführt, sind weitere Schritte zu einer verstärkten Digitalisierung sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene in Planung.

### *2.1.2 Falls ja, was unternimmt der Regierungsrat diesbezüglich: z. B. Anschaffung der oder einer ähnlichen Software, welche im Kanton Zug zum Einsatz kommt?*

Bei dem von den Interpellanten pauschal verwendeten Begriff der «Digitalisierung von Firmengründungen» ist das spezifische Projekt mit der Drakkensberg AG gemeint. Die Drakkensberg AG

ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zug, welche Dienstleistungen insbesondere im Zusammenhang mit Blockchain und der Digitalisierung bezweckt. Sie hat eine Software entwickelt, welche auf der Blockchaintechnologie basiert. Bisher haben die beiden Kantone Zug und Luzern diese Software erworben (Zug im Jahr 2019, Luzern im Jahr 2021). Hierbei ist nochmals zu betonen, dass weder im Kanton Zug noch im Kanton Luzern – im Gegensatz zum Kanton Schwyz – die Eingaben beim Handelsregister vollständig digital vorgenommen werden können. Die Belege bei einer Gründung mittels der Software der Drakkenberg AG werden in beiden Kantonen weiterhin in Papierform dem zuständigen Handelsregisteramt übermittelt. Der in den Medien verwendete Ausdruck «Digitalisierung von Firmengründungen» hinsichtlich der Gründungen bei den Handelsregisterämtern der Kantone Zug und Luzern ist somit zu relativieren. Der Hauptvorteil der Software der Drakkenberg AG besteht darin, dass die verschiedenen Akteure (d. h. Notariate, Banken sowie das Handelsregister) miteinander verbunden werden und die gründungsrelevanten Daten mittels Schnittstelle direkt in die IT-Anwendung des Handelsregisters einfließen. Die Software der Drakkenberg AG scheint sich in der Praxis jedoch noch nicht durchgesetzt zu haben. So sind im Kanton Zug seit 2019 gesamthaft lediglich rund 50 Gesellschaften mit dieser Software gegründet worden. Dies sind in Anbetracht des Anwendungszeitraums von mehr als zwei Jahren sehr wenige Eintragungen, denn im Handelsregister des Kantons Zug wurden 2020 mehr als 19 000 Eintragungen (davon mehr als 2500 Gründungen) vorgenommen. Ergänzend ist anzufügen, dass im Kanton Schwyz bereits heute eine Gründung – falls das Notariat, die Bank und das Handelsregister bereitstehen – innerhalb eines Tages vorgenommen und im Handelsregister eingetragen werden kann. Gleichwohl steht das Handelsregister des Kantons Schwyz seit Anfang 2021 mit der Drakkenberg AG in Kontakt und prüft die Software-Lösung. Die einmaligen «Anschlusskosten» belaufen sich auf einem tiefen vierstelligen Betrag. Aufgrund der tiefen Nutzungszahlen in den beiden Nachbarkantonen wird diesem Projekt jedoch untergeordnete Priorität zugeordnet und es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Handelsregister des Kantons Schwyz auf eine Zusammenarbeit mit Drakkenberg AG – aufgrund mangelnder Praxisrelevanz – verzichtet.

### *2.1.3 Wann dürfen erste Umsetzungsschritte erwartet werden?*

Vgl. Antwort zur Frage 2.1.2.

### *2.1.4 Ortet der Regierungsrat Bedarf für Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, um die Digitalisierung bei Firmengründungen zu beschleunigen?*

Ergänzend zu den einleitenden Bemerkungen in Ziff. 2.1 kann festgehalten werden, dass die bundesrechtlichen Neuerungen die Grundlage für eine vermehrte Digitalisierung von Firmengründungen schaffen werden und der Kanton Schwyz bestrebt ist, die notwendigen Anpassungen der kantonalen Regelungen jeweils unverzüglich vorzunehmen.

### *2.1.5 Kann sich der Regierungsrat gegebenenfalls vorstellen, externe Partner in den Prozess einzubinden (z. B. Banken für die digitale Eröffnung des notwendigen Sperrkontos)?*

Es gilt zu erwähnen, dass der Gründungsprozess und die diesbezüglichen Voraussetzungen auf bundesrechtlicher Stufe geregelt sind. Bei jeglichen bundesrechtlichen Neuerungen hinsichtlich des Gründungsprozesses ist der Kanton Schwyz gewillt, die erforderlichen kantonalen Anpassungen zeitnah umzusetzen.

### *2.1.6 Sieht der Regierungsrat weiteres Potential (z. B. betriebsorganisatorische Massnahmen), um den Prozess von Firmengründungen zu beschleunigen?*

Vgl. Antwort zur Frage 2.1.5.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

